

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 5/2022

31. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung vom 13. Mai 2022  
Az.: 5607/1/1-III2-40966/2022 ..... S. 38

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen der Juristenausbildung (VwV Juristenausbildungsvergütung – VwVJurAVerg) vom 19. Mai 2022  
Az.: 2220/45/1-II1-39296/2022 ..... S. 39

**2. Stellenausschreibungen** ..... S. 40

# 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

## Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung

Vom 13. Mai 2022

### I.

Die VwV Kostenverfügung vom 26. Mai 2014 (SächsJMBl. S. 41), die zuletzt durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2017 (SächsJMBl. S. 490) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 199) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in Ziffer I Nummer 1 Satz 2 und in Ziffer I Nummer 10 Buchstabe f Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In § 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1c“ ersetzt.
  - b) In § 14 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 81 StPO“ das Komma und die Angabe „§ 73 JGG“ gestrichen.
  - c) § 16 Ziffer II Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflugschaften sowie bei Nachlasssachen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren sind, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, spätestens anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse anzusetzen.“
  - d) § 17 wird wie folgt gefasst:

### „§ 17

#### **Heranziehung steuerlicher Werte und Auskünfte der Finanzverwaltung – zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –**

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG) oder den Einheitswert von Grundbesitz (§ 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (Feststellungsbescheides, Einheitswertbescheides), sofern sich der Einheitswert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte, die Höhe des Einheitswertes oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gelten die Bestimmungen der Aktenordnung entsprechend.

(2) Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Abs. 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, z. B. wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.“

### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2022

Die Staatsministerin der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Vergütung von Tätigkeiten  
im Rahmen der Juristenausbildung  
(VwV Juristenausbildungsvergütung VwVJurAVerg)**

**Vom 19. Mai 2022**

I.

**Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Juristenausbildung. Die Juristenausbildung umfasst in diesem Zusammenhang
  - a) die Übernahme der Leitung praktischer Studienzeiten nach § 19 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124), in der jeweils geltenden Fassung, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Gruppen von regelmäßig 15, mindestens aber von fünf Studierenden, für die Dauer eines Monats (Gruppenleitung) und
  - b) den Vorbereitungsdienst.
2. Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern darf eine Vergütung nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen worden ist.

II.

**Vergütung für Gruppenleitung**

1. Für die Gruppenleitung beträgt die Vergütung je Gruppe 480 Euro.
2. Betreuen Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter eine Gruppe nur für einen Teil der Zeit, steht ihnen für diesen Teil die anteilige Vergütung zu. Betreuen Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter gemeinsam über den gesamten Zeitraum eine Gruppe, steht ihnen die Vergütung anteilig zu.

III.

**Vergütung für Lehrtätigkeit**

Die Vergütung für eine Lehrtätigkeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes beträgt für

1. jede Unterrichtsstunde 38 Euro,
2. Aufsichts- und Übungsarbeiten für
  - a) die Auswahl und das Stellen einer Aufgabe 55 Euro,
  - b) die Bewertung einer Arbeit 15 Euro.

IV.

**Vergütung von Hilfstätigkeiten**

Für die Aufsicht während einer Aufsichtsarbeit wird eine Vergütung je Stunde Bearbeitungszeit gewährt in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V.

**Reisekosten- und Auslagenerstattung**

1. Für die aufgrund der Gruppenleitung sowie der Lehr- und Hilfstätigkeiten notwendigen Reisen werden Reisekosten erstattet wie bei Dienstreisen im Hauptamt entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung vom 3. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen sind mit der Vergütung abgegolten.

**VI.****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen der Juristenausbildung vom 16. Januar 2015 (SächsJMBl. S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2022

Die Staatsministerin der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

**2. Stellenausschreibungen**

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen  
einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Abteilung I  
Hansastraße 4  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)  
beim Amtsgericht Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Abteilung I  
Hansastraße 4  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stellen **einer Notarin/eines Notars (w/m/d)** zu besetzen:

1. **mit Amtssitz in Dresden, Amt-Nr.: DRE-12**  
(bislang Notar Dr. Christoph Hollenders)
2. **mit Amtssitz in Dresden, Amt-Nr.: DRE-17**  
(bislang Notarin Barbara Müller)
3. **mit Amtssitz in Chemnitz, Amt-Nr.: CHE-10**  
(bislang Notar André Kuckoreit)
4. **mit Amtssitz in Chemnitz, Amt.-Nr.: CHE-08**  
(bislang Notarin Carmen Krause)
5. **mit Amtssitz in Reichenbach/Vogtl., Amt.-Nr.: AUB-03**  
(bislang Notarin Karin Melzer)
6. **mit Amtssitz in Mittweida, Amt-Nr.: DÖB-05**  
(ehemals Notar Heinz Bernd Günzel)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die bisherigen Amtsinhaber der zu besetzenden Stellen zu 3. und 4. bislang zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hatten, ohne dass dies für die Zukunft zwingend wäre.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Die Stellen sind voraussichtlich zum **1. Oktober 2022** zu besetzen. Es wird daher Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zu diesem Stichtag eine dreijährige Mindestanwärterdienstzeit (§ 5a der Bundesnotarordnung – BNotO) vollendet haben. Damit macht das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung – abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis – von seinem Bestimmungsrecht nach § 5a Satz 2 BNotO Gebrauch. Der Stichtag des 1. Oktober 2022 gilt für Notarinnen und Notare hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz entsprechend (Abschnitt 1 Ziffer II Nummer 11 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung – VwV Notarwesen). Das angegebene Datum der voraussichtlichen Besetzbarkeit steht einer tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt möglichen Besetzung jedoch nicht entgegen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der VwV Notarwesen geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **22. Juni 2022** an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Referat III.2  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

zu richten.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. August 2022 zu besetzen:

**Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Dresden.**

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2 und ermöglicht eine Besetzung bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Die Ausschreibung richtet sich aus Gründen der Personalentwicklung ausschließlich an Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2 die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Dienst des Freistaates Sachsen befinden. Bewerber/innen um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Dresden müssen über die Laufbahnausbildung der Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 1 (Fachrichtung Justiz) verfügen.

Bewerber/innen um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Dresden müssen über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspfleger/in verfügen und Erfahrungen in der Verwaltung einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts oder des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens, vorweisen können. Die Mitarbeiterführung sollte bereits erprobt sein. Im Übrigen wird wegen der Anforderungsmerkmale an die Bewerber/innen auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Stellung und Aufgaben der Geschäftsleiter (VwV Geschäftsleiter) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerber/innen gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Die Bewerber/innen werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblatt auf dem Dienstweg zu richten an:

das Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
- Referat I.1 -  
Hansastraße 4  
01097 Dresden.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Hansastr. 4, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.